

Zeitschrift: Der Filmberater
Herausgeber: Schweizerischer katholischer Volksverein
Band: 23 (1963)
Heft: 4

Rubrik: Henry Brandt

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 08.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Schule, kulturelle Stiftungen, Staat. Sie alle müssen dies schon aus eigenem Interesse tun. Wer in den geistigen Haushalt der modernen Welt hineinwirken will, kann der modernen Massenmedien nicht länger entraten. Über den Weg des Films oder des Fernsehens etwas zu sagen, ist nicht nur für ein Geschäftsunternehmen, das für seine Produkte Propaganda machen will, gegeben, sondern auch, beispielsweise, für das Gemeinwesen, das seine Aufgaben und Anliegen über diese Medien an die Menschen herantragen muß.

Auf Verlangen der «Société pédagogique neuchâteloise» drehte Henry Brandt den sympathischen Film «Quand nous étions petits enfants» (siehe Beiträge in dieser Nummer). Eine Erziehungsinstitution hat in diesem Falle zu einem menschlich wertvollen Werke beigetragen und, vielleicht, die Grundlage für weitere Aufträge an den Autor gelegt.

Man sage nicht, daß der technisch-finanzielle Aufwand der Film- und Fernseharbeiten für solche Initiativen in der Regel ein unüberwindliches Hindernis darstelle. Einmal geht es zuerst nur darum, Schulungsmöglichkeiten zu schaffen. Dann ist festzustellen, daß sehr oft gerade durch den Zwang eines bescheidenen Budgets menschlich wahre und tiefe Werke zustande kamen. Abgesehen davon, müssen wir endlich ganz konkret Aufwand und Wirkung zusammenzusehen lernen: Wenn eine Schrift über ein heimatkundliches Thema 5000 Franken kostet, darf ein Film über dasselbe Thema, der ungleich mehr Leute erreicht und eindringlicher zu ihnen spricht, sehr wohl seine 50 000 Franken kosten.

Zwischen Bund und Kantonen entstehen gelegentlich Rivalitäten bei Fragen, die die Kulturhoheit betreffen. Innerhalb der Schweizerischen Radio- und Fernsehgenossenschaft ringen die regionalen Gruppen um ihren Einfluß. Nun, in der Angelegenheit, die uns hier beschäftigt, steht einem freundlichen gegenseitigen Wettbewerb nichts im Wege. In dem am 1. Januar 1963 in Kraft getretenen eidgenössischen Filmgesetz sind Förderungsmaßnahmen vorgesehen. Nichts hindert, daß die Kantone ihrerseits etwas unternehmen. Die einzelnen Radio- und Fernsehgenossenschaften haben es in der Hand, vielleicht mit Hilfe ihrer Kantone, etwas zur Entdeckung und Ausbildung von Nachwuchskräften zu tun. So werden sich schließlich Film und Fernsehen auf neue Kräfte stützen können, die zur Bereicherung ihres Schaffens beizutragen imstande sind. SB

Henry Brandt

Geboren 1921 in La Chaux-de-Fonds. Philologie-Studium an der Universität Neuenburg. Lehrtätigkeit am Gymnasium in La Chaux-de-Fonds und an der Handelsschule in Neuenburg. Reisen nach dem Balkan, in die Türkei, nach Lappland und Spanien. 1953 gibt Brandt den Lehrerberuf auf, um sich ganz dem Filmschaffen zu widmen.

1953: **Les nomades du soleil.** Film mittlerer Länge, im Auftrag des Ethnographischen Museums Neuenburg während einer Expedition in der Niger-Repu-

blik beim Volksstamm der Peuls Bororo gedreht. Erster Preis für ethnographische Filme auf dem Internationalen Filmfestival in Locarno 1955 «pour la qualité exceptionnelle de l'image, du son et de l'esprit de réalisation». Gezeigt an der Kulturfilmwoche in Mannheim 1956.

1954: **Les Hommes des Châteaux**. Kurzfilm über den Volksstamm der Sombas im Norden von Dahomey (entstanden im Zusammenhang mit der Niger-Expedition).

1958: **Les Seigneurs de la Forêt** (Die Herrscher des Urwaldes). Abendfüllender Film in Cinemascope über Menschen und Tiere im ehemaligen Belgisch-Kongo. Regie des ethnographischen Teils dieses unter dem Ehrenpräsidium Leopold III. von Belgien von der «Fondation Internationale Scientifique» produzierten Films. Silbermedaille Internationales Festival Moskau 1959; Femina-Preis für den besten abendfüllenden Dokumentarfilm, Brüssel 1960; Preis der Flaherty-Stiftung, Neuyork 1960; Goldener Lorbeer von David O. Selznik, Internationales Filmfestival Berlin 1961.

1960: **Madagaskar au bout du monde** (Madagaskar – Ende der Welt). Abendfüllender Film, hergestellt im Auftrage der Société des Missions, Paris.

1961: **Quand nous étions petits enfants** (Schön war die Jugendzeit). Abendfüllender Schweizer Film über das Leben eines Lehrers im Jura, entstanden im Auftrag der Pädagogischen Gesellschaft des Kantons Neuenburg. Erster Preis des Schweizer Kulturfilm, Bern 1961. «Silbernes Segel» am 14. Internationalen Filmfestival von Locarno 1961.

Abmachung über Filmbezug zwischen dem Schweizerischen Lichtspieltheaterverband und der Schweizerischen Arbeitsgemeinschaft Jugend und Film

Verbindliche Umschreibung der Filmbezugs- und Vorführberechtigung der «Schweizerischen Arbeitsgemeinschaft Jugend und Film» auf Grund ihrer (vorläufig auf ein Jahr begrenzten) provisorischen außerordentlichen Mitgliedschaft.

1. Es wird vorerst **festgestellt**, daß auch ohne Erteilung einer außerordentlichen Mitgliedschaft, aber auch nach deren Wirksamwerden, die Möglichkeit besteht, daß Schulen und Kursleitungen Filmvorführungen im Rahmen von Filmunterrichtskursen für Lehrer (Film-Instruktionskurse) und für Schüler der niedern und höhern Stufe, auf Grund bezüglicher Abmachungen mit den einzelnen Lichtspieltheatern, durch den Lichtspieltheaterbesitzer selbst, auf dessen eigene Rechnung, durchführen lassen (wie das zum Beispiel durch das Kino Rex in St. Gallen in Verbindung mit den Behörden der Gewerbeschule St. Gallen vor einiger Zeit mit zirka 5000 Schülern bewerkstelligt worden ist).

2. Auf Grund der außerordentlichen Mitgliedschaft des SLV besteht aber künftig weiter auch noch die Möglichkeit, daß die SLV-Mitglieder **ihre Lichtspieltheater** (in Abweichung vom sonst geltenden Generalversammlungsbeschuß vom 28./29. November 1950) Schulen und Organisationen zur Durchführung von Lehrer-Filminstruktionskursen und Schüler-Filmunterrichtskursen auf ihre eigene Rechnung vermieten.